

**Prüfungsordnung**  
**der GDD-Datenschutz-Akademie**  
**zum Erwerb des Zertifikats**  
**„betrieblicher Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)“**  
**- Stand 30.04.2017 -**

**1. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist die Basisqualifikation des Datenschutzbeauftragten, die in den GDD-Basis-Schulungen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vermittelt wird.

**2. Form der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zum Inhalt der Teile 1, 2 und 3 sowie einer mündlichen Prüfung.

**3. Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Besuch der GDD-Basis-Schulungen unabhängig. Nachzuweisen ist jedoch der anderweitige Erwerb der erforderlichen Kenntnisse.

**4. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen- und Fallklausuren. Sie beträgt pro Teilgebiet 60 Minuten.

**5. Mündlicher Teil**

Der mündliche Teil besteht aus einem zehnminütigem Vortrag (nebst Diskussion) zur Lösung einer Praxisfrage, deren Thema zwei Tage vor der Prüfung (Zusendung per E-Mail bis 10 Uhr morgens) ausgegeben wird. Die mündliche Prüfung erfolgt in Gruppen von in der Regel bis zu fünf Teilnehmern. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

## **6. Prüfungskommission**

Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch von dem Präsidium auf Vorschlag der GDD bestellte Korrektoren. Die Prüfungskommission des mündlichen Teils besteht mindestens aus zwei von dem Präsidium der Datenschutz-Akademie auf Vorschlag der GDD bestellten Prüfern.

## **7. Bewertung**

- a) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung können je Klausur 100 Punkte, d.h. insgesamt 300 Punkte erzielt werden. Die im Einzelnen zu erzielenden Punkte werden bei der Ausgabe der Klausuren mitgeteilt. Bei der mündlichen Prüfung werden bis zu 100 Punkte vergeben.
- b) Die Prüfung besteht, wer jeweils 50 % der Gesamtpunkte in den einzelnen Teilleistungen erbringt.
- c) Das Ergebnis der Prüfung wird ca. 30 Tage nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung der nicht bestandenen Teile zu einem späteren Prüfungstermin möglich.
- d) In die Urkunde über den Erwerb des GDDcert. EU werden Punktzahlen oder Noten nicht aufgenommen.
- e) Über die erreichte Punktzahl werden die Prüfungsteilnehmer auf Anfrage informiert. Die Klausuren können auf Antrag in der GDD-Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **8. Remonstrationsrecht**

Im Falle des Nichtbestehens ist eine Remonstrations gegen die Bewertung der Prüfung bei dem Präsidium der Datenschutz-Akademie möglich.

## **9. Ausschluss von der Prüfung**

Bei Täuschungsversuchen, z.B. Nutzung nicht genehmigter Unterlagen, wird der Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet. Über die Zulassung zu einer Wiederholung entscheidet das Präsidium der Datenschutz-Akademie auf Antrag des Betroffenen.